

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände, Stiftung Warentest,
Redaktion FINANZtest

uk/ur
14. August 1998

Infobrief 48/98

Verbraucherinsolvenzverfahren: Gleichwertigkeit der Laufzeit von Restschuldbefreiung und Schuldenbereinigungsplan

Fragestellung

Dauert das Restschuldbefreiungsverfahren 84 oder 96 Monate?

Diese Frage ist sowohl rechtlich wie faktisch von Bedeutung.

Faktisch sollte jedem Schuldner klar sein, daß die 7 Jahre bis zur Restschuldbefreiung nicht mit dem Kalender ab sofort zu errechnen sind. Vielmehr muß ca. 1 Jahr für das gerichtliche Verfahren hinzugefügt werden, weil die Siebenjahresfrist erst mit der Abtretung wirksam wird, während des Prozesses jedoch das erzielte Vermögen einschließlich des laufenden Einkommens an die Gläubiger zur Verteilung kommt, wenn es nicht ohnehin per Lohnvorausabtretung ihnen zufließt. Wir haben also bei dem Restschuldbefreiungsverfahren eine mindestens achtjährige Frist, was wichtig für die politische Auseinandersetzung zur Verkürzung dieser unsinnig langen Laufzeit ist.

Rechtlich geht es aber um etwas anderes. Das von den Verbraucher- und Sozialverbänden erstrittene außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren kennt keine Mindest- oder Höchstlaufzeiten. Es kann also kürzer und adäquater gestaltet werden. Nur an einer Stelle werden beide Verfahren verknüpft: Ersetzt der Richter die Zustimmung einer ablehnenden Gläubigermindertheit, so kann ein überstimmter Gläubiger gem. §309 Abs.1 Nr. 2 InsO den Schuldenbereinigungsplan mit der Begrün-

zung zu Fall bringen, daß er "wirtschaftlich" schlechter gestellt worden sei als im Restschuldbefreiungsverfahren. Dies kann man uU so interpretieren, daß zunächst die Summe ausgerechnet wird, die im Restschuldbefreiungsverfahren erreicht werden kann, um dann damit die Summe zu vergleichen, die der Schuldenbereinigungsplan verspricht.

Die Verbraucherzentrale Hamburg hat daraus die Konsequenz gezogen, daß man die Summe beim Restschuldbefreiungsverfahren auf 96 Monate errechnen muß und danach dann den Schuldenbereinigungsplan modelliert. Dann sei man auf der sicheren Seite.

So heißt es in dem Merkblatt der VZ Hamburg in einem Beispiel:

"Der Schuldner hat bei mehreren Gläubigern insgesamt 200.000 DM Schulden. Der pfändbare Einkommensteil beträgt monatlich 200 DM. Ein Jahr Insolvenzverfahren und sieben Jahre Treuhandphase ergeben 96 Monate x 200 DM = 19.200 DM. Dieser Markbetrag ist abzüglich der Treuhändervergütung und der prozentualen Rückerstattung an den Schuldner der Höchstbetrag, den die Gläubiger nach der Insolvenzordnung erhalten könnten."

Das Programm CAWIN 4.1 rechnet dem Schuldnerberater die Summe der Zahlungsströme in den verschiedenen Verfahren (Restschuldbefreiung, Schuldenbereinigungsplan und Freie Regulierung) zum Vergleich aber nur aus den 84 Monaten der Treuhandphase aus. Rechtspolitisch wird damit auch im Vergleich an der 7 Jahresfrist festgehalten, die der Gesetzgeber propagiert hatte.

Dies wird nun als falsch kritisiert.

Wir sind aber nicht nur aus rechtspolitischen Gründen zur Vermeidung der faktischen Durchsetzung von 8-Jahres-Fristen in Schuldenbereinigungsplänen sondern auch aus rechtlichen Gründen anderer Meinung. (Dies soll aber nicht daran hindern, den Vertretern einer anderen Auffassung einen Weg zu zeigen, wie sie auch ihre Auffassung mit CAWIN ohne weitere Probleme rechnerisch umsetzen können.)

Stellungnahme

1. Das pfändbare Einkommen gehört während des Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse.

Nach § 35 InsO erfaßt das Insolvenzverfahren "das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört **und das er während des Verfahrens erlangt** (Insolvenzmasse)." Damit gehört der bislang im Rahmen der alten Konkursordnung geltende Grundsatz "Neuerwerb ist konkursfrei" der Vergangenheit an. Als Neuerwerb wird damit auch das pfändbare Arbeitseinkommen zur Insolvenzmasse gezogen.

Der Schuldner muß somit auch während des Verfahrens und bevor die Sieben-Jahres-Frist beginnt sein pfändbares Einkommen abgeben.

Dies gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Zu § 35 InsO heißt es im Regierungsentwurf bei dem ursprünglichen § 42 EInsO: *"Daraus folgt aber nicht, daß in der Praxis*

der Neuerwerb einer natürlichen Person während des Konkursverfahrens stets oder auch nur in der Mehrzahl der Fälle den Neugläubigern zur Verfügung steht. Die wichtigste Art des Neuerwerbs, das künftige Arbeitseinkommen, ist im Konkursfall regelmäßig bereits an einzelne Altgläubiger abgetreten oder von diesem gepfändet.“

2. Lohnvorausabtretung geht vor

In der Praxis des Verbraucherkredits wird in der Tat in aller Regel mit einer Bank eine Lohnvorausabtretung vereinbart. Der Lohnvorausabtretungsgläubiger aber hat gem. § 50 InsO ein auf drei Jahre vom "Verfahrensbeginn" (und nicht erst vom Beginn der Treuhandphase) aus zu rechnendes begrenztes Absonderungsrecht. Von dem pfändbaren Einkommen also, das während des Insolvenzverfahrens anläuft, können die übrigen Gläubiger in aller Regel nicht profitieren.

Damit ist es aber schon aus rein tatsächlichen Gründen nicht geboten im außergerichtlichen Vergleichsvorschlag generell alle Gläubiger durch Ausweitung der Planlaufzeit über 7 Jahre hinaus zu begünstigen. Der Gläubiger mit Lohnvorausabtretung allerdings ist – wie gesetzlich vorgesehen –, wenn auch nur für drei Jahre (§ 114 I InsO), bevorzugt. Diese Frist läuft im übrigen ab Beginn des Insolvenzverfahrens und verkürzt sich entsprechend in der anschließenden Treuhandphase. (Eine Funktion, mit der dies berücksichtigt werden kann, ist in CAWIN 4.1. eingefügt worden).

3. Sonderplan unter Einbeziehung des geschätzten Verwertungserlöses der Insolvenzmasse mit CAWIN 4.1

a) für den Erstabtretungsgläubiger

Schon deswegen wird es faktisch in aller Regel nicht dazu kommen, daß das pfändbare Einkommen in dieser Zeit überhaupt mit in den Plan für alle Gläubiger hier einbezogen werden könnte. Allenfalls bzgl. des Planes für den ersten Abtretungsgläubiger könnte die Verfahrensdauer eine Rolle spielen. Dann wäre sie aber leicht als zusätzliche "Einmalige Zahlung" in der Funktion "Freie Regulierung" (prognostizierte Zeit des Verfahrens multipliziert mit dem monatlich abtretbaren Einkommen) in CAWIN zu berücksichtigen. Dazu wird der Betrag als "Einmalige Zahlung" eingegeben und der gesamte Betrag dem Erstabtretungsgläubiger in der Liste unter "Einmalbetrag Eingabe" gutgeschrieben. Möchte man bei dieser Zahlung den Barwert berücksichtigen, läßt sich dies wie folgt erreichen: Man ruft den Restschuldbefreiungsplan auf, notiert sich entweder aus der Einzelübersicht den Barwert der Zahlungen an den Erstabtretungsgläubiger und addiert dann hierzu noch einmal den Barwertbetrag, der in der Gesamtübersicht für sämtliche Zahlungen des Schuldners im 1. Jahr eingetragen ist. So erhält man den Barwert der Zahlungen an den Lohnabtretungsgläubiger zuzüglich der während der Prozeßphase wahrscheinlich fälligen Zahlungen.

b) für den Fall, daß kein Erstabtretungsgläubiger vorhanden ist

Noch einfacher läßt sich - die schuldnerschutzpolitisch widersinnige – Verlängerung der Lohnabtretung über 7 Jahre hinaus in CAWIN berücksichtigen, wenn kein Erstabtretungsgläubiger vorhanden ist. Hier kann der Betrag, den man meint als geschätzten "Ertrag" des ungewiß langen gerichtlichen Verteilungsverfahrens der Konkurs-

masse für die Gläubiger einsetzen zu wollen, in allen drei Funktionen "Freie Regulierung", "Schuldenbereinigungsplan" und "Restschuldbefreiung" als "Einmalige Zahlung" berücksichtigt werden. Dieser Betrag wird dann gleichmäßig, wie es das Gesetz vorsieht, auf die Gläubiger verteilt.

Wem das alles noch nicht reicht, der kann im übrigen in der Funktion "Schnellübersicht" alle Daten (und auch die Laufzeit) beliebig verändern. Sollte es also so sein, daß die Gläubiger sich nicht mit einem Siebenjahresplan zufrieden geben, stellt CAWIN die Möglichkeiten bereit, hierauf zu reagieren. Einen solchen Sonderplan aber sollte man vermeiden, denn er ist auch aus rechtlichen Gründen nicht geboten.

4. Ausschluß der richterlichen Zustimmungsersetzung gem. § 309 I Nr. 2?

Werden die Gläubiger einem Schuldenbereinigungsplan widersprechen, wenn sie nicht den pfändbaren Betrag von sieben Jahre pfändbares Einkommen **plus** Verfahrensdauer erhalten? Dies kann in der Regel nur für den ersten Abtretungsgläubiger gelten. Wichtiger ist aber, ob das Gericht nicht in diesem Fall durch Widerspruch daran gehindert werden könnte, die Zustimmung des sich weigernden Gläubigers zu ersetzen, weil er gem. § 309 I Nr. 2 InsO

"durch den Schuldenbereinigungsplan wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er bei Durchführung des Verfahrens über die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung von Restschuldbefreiung stünde".

Gegen eine Anwendung der Ausschlußvorschrift des § 309 I Nr. 2 InsO in diesem Fall spricht der Normzusammenhang, der Sinn und Zweck der Norm sowie der Wille des Gesetzgebers.

Entscheidend für diese Vorschrift ist der "wirtschaftliche" Vergleich zwischen Schuldenbereinigungsplan und Vollzug des gesamten Verfahrens. Wenn ein Gläubiger in einem Schuldenbereinigungsplan im Verhältnis zu den anderen Gläubigern gleich behandelt wird, dürfte er im Ergebnis stets wirtschaftlich besser dastehen, als bei Durchführung des Insolvenzverfahrens plus Treuhandphase. Nicht nur daß die Einhaltung eines vom Schuldner vorgeschlagenen, seinen Gegebenheiten angepaßten Planes wahrscheinlicher ist und hier durch eventuelle Einmalzahlungen und kürzerer Laufzeiten das Nichterfüllungsrisiko für die Gläubiger verringert werden kann. Darüber hinaus werden auch die Erträge aus der Treuhandphase nicht automatisch um die Kosten des Verfahrens geschmälert. Weiter spart der Gläubiger den Aufwand der Prozeßführung, geht keine Risiken bzgl. des Prozesses ein, erhält freiwillig und damit sicherer sein Geld und wird im übrigen durch kürzere Laufzeiten von den Risiken weit in der Ferne liegender Einkommenserwartungen entlastet. Schließlich ist es auch dem Gläubiger unmöglich, die Verfahrensdauer präzise vorauszusagen. Ein pauschaler Zuschlag von 12 Monaten würde eine Praxis, die es noch gar nicht gibt, nach Art einer selffulfilling prophecy erst kreieren.

Der Sinn des Verbraucherinsolvenzverfahren liegt zudem nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgeber vor allem darin, einerseits ein einfaches Verfahren zu finden, das den Bedürfnissen von Verbrauchern angepaßt ist und andererseits die Gerichte so weit wie möglich entlastet (vgl. etwa Begründung RegE zu § 357b und § 357i EIn-sO). Deswegen soll nach Möglichkeit schon im außergerichtlichen Vorverfahren, spä-

testens aber im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren eine Konfliktlösung gefunden wird. Allein aus diesen Gründen wurden die Planverfahren als Formen außergerichtlicher Konfliktregulierung im Gesetz implementiert.

Es widerspräche damit dem erklärten Sinn und Zweck des gesamten Verbraucherinsolvenzverfahrens, wenn das Verfahren dadurch belastet werden würde, daß Gläubiger den Schuldenbereinigungsplan deswegen erfolgreich zu Fall bringen könnten, weil sie sich durch eine möglichst lange Dauer des Insolvenzverfahrens einen längeren Lohnabtretungszeitraum erhoffen könnten. Durch die Hintertür würde hier die – ohnehin ja zu lang bemessene – Frist der Treuhandphase unkalkulierbar und allein aus Gläubigerinteresse verlängert werden. Dies entspräche weder dem Interesse des Verbrauchers, vor allem aber auch nicht dem allgemeinen Interesse an einer Förderung der außergerichtlichen Konfliktregulierung, die hiermit erheblich belastet werden würde. Wie nämlich sollte die Verfahrensdauer prognostiziert werden, um die entsprechende Summe in den Plan mit aufnehmen zu könne? Ein solcher Ansatz würde darauf hinauslaufen, daß mit den Schwierigkeiten einer überlasteten Justiz Gläubigern eine möglichst gute Verhandlungsbasis gegeben werden würde. Personalmangel in der Justiz wird so zum geldwerten Vorteil für die Gläubiger!

Daraus ergibt sich, daß § 309 I Nr. vom Gericht in den Fällen nicht anzuwenden ist, in denen sich Gläubiger darauf berufen, durch das Anwachsen der Insolvenzmasse vermittels eines möglichst ausgedehnten Insolvenzverfahrens Vorteile zu erhalten, die in den gesetzlich festgelegten Laufzeiten der Treuhandphase so nicht vorgesehen sind.

5. Rechtspolitische Gründe für die schuldnergünstigste Auslegung und Anwendung der InsO

Es wird mit Inkrafttreten der neuen Insolvenzordnung darauf ankommen, dieses Gesetz, trotz all seiner Mängel, gegen eine weitere Verlängerung der Treuhandphase und zusätzliche Belastungen der Schuldner in Schutz zu nehmen. Die gesetzgeberische Unklarheit, wonach einerseits 7 Jahre Laufzeit ausdrücklich festgelegt und in der Öffentlichkeit propagiert wurde, andererseits aber vergessen wurde, die Verfahrensdauer entsprechend einzubeziehen (eine Selbstverständlichkeit etwa bei der Anrechnung der Untersuchungshaft auf eine Haftstrafe), sollte vor allem nicht von Verbraucherseite aus zulasten der Betroffenen ausgelegt werden. Das Verbraucherinsolvenzverfahren muß hin zu einer Chance und Möglichkeit der Entschuldung entwickelt werden. Verbraucherverbände würden widersprüchlich handeln, wenn sie einerseits die Frist von sieben Jahren für zu lang hielten, andererseits aber sogar 8 Jahre ihren Berechnungen zugrunde legen würden.

Auch ein Blick über die Grenzen nach Österreich, wo ein unserem sehr ähnliches Verbraucherinsolvenzverfahren seit einigen Jahren erfolgreich praktiziert wird, sollte in dieser Ansicht bestärken. Trotzdem auch hier vor dem sog. "Abschöpfungsverfahren" (das Äquivalent zum deutschen "Restschuldbefreiungsverfahren") eine Vermögensverwertung stattfindet, orientieren österreichische Schuldnerberater ihre Vergleichsvorschläge maximal an der gesetzlichen Laufzeit und addieren keinesfalls die Lohnabtretung während der Vermögensverwertung hinzu. Zumal ist es dort so, daß das gerichtliche Verfahren im Schnitt drei bis vier Monate dauert und damit das hier in der Regel anfallende Geld aus der Lohnabtretung komplett für die Gerichtskosten

verbraucht wird. In Österreich ist also bislang noch keine Schuldnerberatungsstelle darauf gekommen, mehr als die Summe aus der gesetzlichen Abtretungslaufzeit den Gläubigern zuzuwenden und es wurden auch noch keine Fälle berichtet, wo ein Vergleichsverfahren aus diesem Grund von den Gläubigern abgelehnt worden wäre.

6. Der korrekte Schuldenbereinigungsplan

Ein guter Schuldenbereinigungsplan orientiert sich, anders als dies in den Anleitungen steht, nicht statisch am Restschuldbefreiungsverfahren, sondern ausschließlich an den realen Rückzahlungsmöglichkeiten nach Höhe und Zeit des Schuldners. Ein solcher realistischer und verantwortbarer Plan ist mit den Gläubigern zu verhandeln. Wenn in New York die Citibank keinem Plan, der *mehr* als vier Jahre bis zur Schuldbefreiung vorsieht, zustimmt, dann sollte es auch in Deutschland möglich sein, realistische Pläne zu erstellen und zu verabschieden. Die Richter haben allemal die Möglichkeit, aus dem Scheitern überlanger Pläne den Schluß zu ziehen, daß der wirtschaftliche Erfolg eines Gläubigers durch einen kürzeren Plan mit greifbaren Beträgen besser gesichert ist als durch ein an formalen Laufzeiten orientierten utopischen Rückzahlungsplan. Auch hier gilt nämlich der wirtschaftliche Grundsatz, der alle Finanzdienstleistungen beherrscht: "Jede Geldforderung ist nur so viel Wert wie ihre Realisierbarkeit."